

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Albersloh**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen der Grundstücke

**Gemarkung Albersloh, Flur 12 Flurstück 10 und 96 sowie**

**Gemarkung Albersloh, Flur 49 Flurstück 3.**

Weil die Eigentümer angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung von durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 48324 Sendenhorst an der K 33 (Lage: Westerbach) gelegene Grundstücke mit der Katasterbezeichnung:

**Gemarkung Albersloh, Flur 49, Flurstück 1 und Gemarkung Albersloh, Flur 12 Flurstück 11.**

Diese Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 13.09.2023 zur Geschäftsbuchnummer 2023-00936 in der Zeit

**vom 25.09.2023 bis 25.10.2023**

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer C3.49 während der regulären Dienststunden Mo.- Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung von Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02381 / 53 6210 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez  
Jens Hinrichs